



Landkreistag NRW · Kavalleriestraße 8 · 40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Herrn
Wolfgang Jörg, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Familie,
Kinder und Jugend
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Beigeordneter Dr. Kai Zentara

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de
Datum: 14.08.2025
Aktenz.: 51.13.02 vH/Zie

ausschließlich per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion „Stärkung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen – Maßnahmen gegen Überlastung und für besseren Kinderschutz“ (Drs. 18/12559), Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 03.09.2025

Stichwort „A04 - Jugendämter“

Sehr geehrter Herr Jörg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag. Wir begrüßen, dass sich der Landtag mit der Arbeit der Jugendämter befasst und Maßnahmen berät, um sie bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen zu unterstützen. Wie in der (Fach-)Öffentlichkeit bekannt und auch in dem Antrag benannt, zählen zu diesen Herausforderungen vor allem der Fachkräftemangel, die quantitativ und qualitativ steigenden Anforderungen sowie zunehmende finanzielle Belastungen für die kommunalen Haushalte.

Die mit dem zu beratenden Antrag geforderten Maßnahmen sind aus unserer Sicht jedoch allenfalls bedingt geeignet, um den tatsächlichen Gegebenheiten und Herausforderungen Rechnung zu tragen.

1. (Fach-)Aufsicht ist abzulehnen

Zur Forderung nach einer „zentralen Rechtsaufsicht [...] auf Landesebene, um einheitliche Standards zu gewährleisten und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu überwachen“ (Seite 3 des Antrags) ist zu betonen, dass eine Rechtsaufsicht (selbstverständlich) schon existiert. Bei der Jugendhilfe handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe,

die in NRW nach §§ 1a, 2 AG-KJHG NRW i. V. m. der „Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ zurzeit 186 Kommunen obliegt – unsere Einschätzung zur Zukunftsfähigkeit dieser Strukturen kann unserer Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das „Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII“ entnommen werden ([Stellungnahme 18/1795 des LKT NRW](#)). Das bedeutet, dass die Kommunen verpflichtet sind, die Aufgaben zu erfüllen, die Entscheidung über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung aber ihnen obliegt. Dadurch und aufgrund örtlicher Besonderheiten kommt es naturgemäß zu unterschiedlichen und individuellen Lösungen. Die Jugendämter in NRW und ihre Arbeit variieren beispielsweise in ihrer Größe, der Gebietsstruktur, der regionalen Infrastruktur, den lokalen Gegebenheiten und konkreten Organisationsformen. Selbstverständlich sind die Kommunen aber schon heute dem geltenden Recht unterworfen und haben die gesetzlichen Vorgaben zu wahren. Insoweit unterliegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit alle Jugendämter schon heute der Rechtsaufsicht nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften.

Die möglicherweise gemeinte und nicht zum ersten Mal erhobene Forderung nach einer weitergehenden (Fach-)Aufsicht über die Jugendämter verkennt, dass die tatsächlichen Herausforderungen ihrer Arbeit nicht durch zusätzliche behördliche Strukturen gelöst werden. Vielmehr schafft das Inaussichtstellen immer weiterer Kontrollinstanzen und die Kritik an der – schon heute herausfordernden – Aufgabenerfüllung durch die Kommunen und ihre Fachkräfte gerade in krisenbehafteten Zeiten unnötiges Misstrauen und Verunsicherung. Eine (inhaltliche) Unterstützung der Jugendämter wäre mit einer weiteren Kontrollinstanz gerade nicht verbunden.

Aus ähnlichen Gründen ist auch der Forderung nach einer Weiterentwicklung einer externen Evaluation der Jugendämter im Sinne der Qualitätsentwicklung durch das Landeskinderschutzgesetz Einhalt zu gebieten. Die mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes seit 2022 geltenden Regelungen der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklungsverfahren wurden und werden zurzeit umgesetzt. Dafür müssen die Regelungen zunächst „mit Leben gefüllt“ und in ihrer konkreten Bedeutung ausgestaltet werden – schon dabei haben sich Abgrenzungs-/Schnittstellenprobleme der nebeneinander bestehenden Beratungs- und ähnlichen Mechanismen aufgetan. Bevor über die Weiterentwicklung bestehender Mechanismen entschieden werden kann, muss zunächst ihre Wirkung beurteilt werden können. Dies erfordert, dass ihre Umsetzung erst weiter gefestigt und nachhaltig verankert wird – so hat beispielsweise noch nicht mal jedes Jugendamt an dem Qualitätsentwicklungsverfahren teilnehmen können. Erste Rückmeldungen über diese Verfahren, die auch dem Landtag vorliegen (vgl. Abschlussbericht des Projektes QUEK pilot, [Vorlage 18/2967](#)), zeigen, dass sie

geeignet sind, tatsächlich zu Qualitätsverbesserungen und auch ggf. erforderlichen Strukturanpassungen beizutragen. Möglicherweise ist ein dergestalt von den Akteuren kollegial und eigenverantwortlich gesteuerter Qualitätsentwicklungsprozess sogar zweckmäßiger als von oben ergehende Weisungen. Ein Blick in andere Verwaltungssektoren, in denen Qualitätsmanagement-Prozesse etabliert sind, legt dies nahe.

Grundsätzlich müssen die Jugendämter in ihrem individuellen und über Jahrzehnte krisenresistenten Handeln gefördert werden. Es ist angezeigt, die notwendige und vorhandene Flexibilität und die zügige Reaktion der örtlichen Jugendämter sowie ihre jugendamtsspezifischen Lösungen zu wahren und zu unterstützen, kurz: die Arbeit vor Ort zu stärken. Dies bedarf einer verbesserten Ausstattung der Kommunen, der realistischen Evaluation von Aufgaben, der Abschaffung bürokratischer Hürden und einer strukturellen Stärkung der Jugendhilfe gegenüber anderen (Sozial-)Systemen.

2. Jugendhilfe nicht Ausfallbürge für andere (Sozial-)Systeme

Eine Stärkung der Jugendhilfe erfordert, dass diese nicht zunehmend als Ausfallbürge für andere, überforderte oder nicht hinreichend ausgebaute Systeme einspringen muss. Die Erwartungshaltung, Jugendhilfe könne und müsse Probleme lösen, zu denen die vorhandenen – und oftmals sogar spezialisierten – Strukturen (wie Schule, Eingliederungshilfe, Psychiatrie und Familien) nicht in der Lage sind oder glauben, nicht in der Lage zu sein, geht fehl und führt zu einer Lähmung der Jugendhilfestrukturen. Sämtliche Systeme müssen ihre Aufgaben erfüllen, um so die gesellschaftlichen Herausforderungen in geteilter Verantwortung zu meistern. Dabei muss ein großes wechselseitiges Verständnis für (z. T. unterschiedliche) fachliche Einschätzungen bestehen und gleichzeitig die Sicherstellung des Kinderschutzes als Antrieb für die bestmögliche Zusammenarbeit dienen, z. B. bei einer beschleunigten Terminierung indizierter Aufnahmen in Kinder- und Jugendpsychiatrien oder der bestmöglichen Versorgung der Hilfebedürftigen. Den Kinderschutz sicherzustellen hat auch angesichts vielfältiger Herausforderungen oberste Priorität.

3. Jugendämter im Umgang mit dem Fachkräftemangel stärken

Mit Blick auf den Fachkräftemangel bedarf es einerseits einer Steigerung der Zahl der den Jugendämtern zur Verfügung stehenden Fachkräfte. Ein landesweites Programm zur Personalgewinnung im Allgemeinen Sozialen Dienst, wie vom Antrag gefordert, könnte insoweit einen wichtigen Beitrag leisten, wenn hierfür die Studienplatzkapazitäten in den einschlägigen Studiengängen ausgebaut werden. Die Forderung nach dem Ausbau der Studienplätze ist von den kommunalen Spitzenverbänden bereits mehrfach gegenüber der Landesregierung platziert und von dieser bislang unter Verweis auf eine vermeintlich nicht hinreichende

Datenlage zum Bedarf an Fachkräften der Sozialen Arbeit abgelehnt worden. Um dabei dem staatlichen Schutzauftrag der Jugendämter und seinen Anforderungen gerecht zu werden, müssen vor allem öffentliche Hochschulen entsprechend befähigt werden, allen interessierten Personen Zugang zu einem – auch dualen – Studium zu ermöglichen und die tatsächlichen Bedarfe der Praxis abzudecken. Die Studieninhalte müssen wissenschaftsfundiert und vor allem auch praxisrelevant ausgestaltet werden, um den Absolventen die bestmögliche Vorbereitung auf den Eintritt in die Praxis der Jugendämter zu gewähren und den Verbleib im Arbeitsfeld zu erleichtern. Hier müssen in enger Zusammenarbeit mit den Jugendämtern allgemeingültige Möglichkeiten geprüft werden, wie den Fachkräften von morgen bereits frühzeitig ermöglicht werden kann, Kontakt zu den Allgemeinen Sozialen Diensten aufzubauen und erste Berufserfahrung zu sammeln.

Andererseits müssen die Jugendämter darin unterstützt werden, eigenständige Strategien zur Fachkräftegewinnung vor Ort zu entwickeln und sinnvoll umzusetzen. Landesweite Vorgaben, zum Beispiel zur Einarbeitung, riskieren, an den lokalen Bedarfen für niedrigschwellige Lösungen vorbeizugehen und zusätzliche Bürokratie zu erzeugen. Stattdessen müssten landesweite Förderprogramme unter enger Einbindung der Kommunen entwickelt werden, um sie für die Konzeption und Durchführung passgenauer regionaler Programme (finanziell) auszustatten und zu unterstützen. Gleiches gilt für die Förderung von bereits vielfach vorhandenen individuellen Einarbeitungskonzepten für neue Mitarbeitende aus unterschiedlichen Fachrichtungen, hauseigene und externe Fortbildungen, Möglichkeiten der Supervision und des Gesundheitsmanagements.

Um das Berufsfeld attraktiver zu gestalten und seine Funktionsfähigkeit zu erhalten, müssen zudem die Herausforderungen der tatsächlichen Arbeit und die Einschätzung der sie bewältigenden Mitarbeitenden gehört werden. So ist sicherzustellen, dass die Kommunen in der Gesetzgebung von Bund und Land angemessen – und nicht nur pro Forma – beteiligt, ihre Interessen berücksichtigt und auch gegenüber anderen „Stakeholdern“ vertreten werden. Ganz grundsätzlich müssen auch gesellschaftlich wünschenswerte Vorhaben mit Blick auf ihre Realisierbarkeit überprüft und hinterfragt werden.

4. Stationäre Angebote der Jugendhilfe ausbauen

Die Arbeit der Jugendämter und vor allem die Leistungsgewährung für betroffene Kinder und Jugendliche wird maßgeblich durch die vorhandene Infrastruktur geprägt. Eine besondere Herausforderung ist insoweit der Mangel an (bedarfsgerechten) Plätzen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Das in dem Antrag avisierte landesweite Freiplatzmeldesystem wird allein nicht helfen, solange das Angebot an (freien) Plätzen nicht ausgebaut wird – zumal sämtliche Einrichtungsträger zur tagesaktuellen Meldung verpflichtet sein müssten.

Dies gilt umso mehr als es nicht nur landes-, sondern bundesweit an ausreichenden Kapazitäten fehlt.

Die Schaffung ergänzender (landes- und bundesweiter) Infrastruktur – auch im Bereich der Inobhutnahme – ist von zentraler Bedeutung. Angesichts des Subsidiaritätsprinzips kommt dabei den Trägern der freien Jugendhilfe eine tragende Rolle zu. Sie müssen maßgeblichen Anteil haben, um sich verändernde gesellschaftliche Problemlagen zu bewältigen, indem (neue) Angebote und Leistungen eingerichtet werden. Die Jugendämter stehen den freien Trägern in diesem Prozess unterstützend und verantwortlich zur Seite, stoßen jedoch auch an Grenzen. Den öffentlichen Jugendhilfeträgern muss ermöglicht werden, ein bedarfsgerechtes und (entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtungen auch wirtschaftliches) Angebot der Jugendhilfe einzurichten und vorzuhalten. Basis hierfür müssen transparente und nachvollziehbare Aushandlungsprozesse sein, die Qualität und die wirtschaftliche Verwendung von öffentlichen Mitteln zur Grundlage von Vereinbarungen machen. Die Kommunen als Leistungs- und damit Kostenträger dürfen nicht alleine aufgrund der nur sie treffenden Gewährleistungsverpflichtung in eine nachteilige Verhandlungssituation geraten.

Mit Blick auf landes- und bundesweite Bedarfe, insbesondere für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen, müssen darüber hinaus auch überregionale Akteure tätig werden. Hier trifft das Land die Verantwortung im Austausch mit den anderen Bundesländern und dem Bund die Versorgungssituation und -strukturen endlich zu verbessern und das bundesweite „Windhunderennen“ um die (besten oder überhaupt freie) Plätze zu beenden. Die fast regelmäßig erforderlichen Anfragen an eine horrende Anzahl von Einrichtungen zur Unterbringung einer oder eines Leistungsberechtigten genügen weder den fachlichen Ansprüchen der Fachkräfte noch dem Versorgungsanspruch der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Insoweit ist auch die Zuständigkeit der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Diensten zu betonen, die den örtlichen Bedarf übersteigen, sowie für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots, § 85 Absatz 2 SGB VIII. Es könnte in diesem Bereich sinnvoll sein, ein mindestens landesweites Monitoring zu überregionalen Bedarfen einzuführen, dem dann durch überregionale Maßnahmen begegnet werden muss.

5. Fallzahlobergrenze im ASD ist nicht zielführend

Als Eingriff in die Personal- und Organisationsfreiheit der Kommunen erachtet würde die Einführung einer verbindlichen Obergrenze für die Fallzahl pro Mitarbeitenden in Allgemeinen Sozialen Diensten. Ein solches Instrument wäre zudem nicht zielführend, da der Arbeitsaufwand, der mit einem „Fall“ und damit der Unterstützung der betroffenen Kinder

und Jugendlichen mit ihren individuellen Bedarfen einhergeht, sich nicht pauschal bemessen lässt. Entsprechend können auch die von einer Fachkraft maximal zu bearbeitenden Fälle nicht anhand ihrer Anzahl bemessen werden. Beispielsweise können die Herausforderungen bei der Steuerung einer Maßnahme für einen sogenannten „Systemsprenger“ nur schwerlich mit dem Aufwand für eine Trennungs- und Scheidungsberatung verglichen werden. Vielmehr haben die Jugendämter gemäß § 79 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII – eine verfassungsrechtlich durchaus fragwürdige Regelung, weil der Bund in die Personal- und Organisationsfreiheit der Kommunen eingreift – schon heute ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen, was vielfach durch externe Dienstleister begleitet wird. Von den Jugendämtern eingesetzte Prozesse bemessen die tatsächliche Arbeit und dienen damit auch als interne Steuerungshilfe.

6. Verwaltungsvereinfachung erstrebenswert

Auf grundsätzliche Zustimmung stößt die Forderung, die Verwaltungsprozesse in den Jugendämtern zu entschlacken. Hierbei sind auch Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen. Allerdings kann eine Standardisierung von Dokumentations- und Kontrollverfahren aufgrund der hohen Komplexität individueller Fallverläufe sowie des notwendigen fachlichen Ermessensspielraums nicht uneingeschränkt als zielführend erachtet werden. Wichtig ist vielmehr auch eine inhaltliche Aufgabenkritik mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung zu verbinden. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise auf die Zuständigkeitsregelung im Kontext der Betreuung von Pflegekindern nach § 86 Absatz 6 SGB VIII hingewiesen werden, die einen Zuständigkeitsübergang zwischen Jugendämtern vorsieht. Die Umsetzung dieser Vorschrift bindet erhebliche Ressourcen, insbesondere im kreisangehörigen Raum. Wiederholt von uns gemachte Vorschläge zur Optimierung des Verfahrens sind bislang jedoch bedauerlicherweise nicht berücksichtigt worden.

7. Familienbildung und -beratung als wichtige Angebote

Die Angebote der Familienbildung und -beratung sind ein wichtiger Baustein, um die Familien in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen. Eine finanzielle Absicherung dieser Angebote ist daher auch aus kommunaler Sicht von großer Bedeutung. Entsprechend wurden die mit dem Landeshaushalt 2025 umgesetzten Kürzungen der Förderung der Familienberatung bei den Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit Blick auf die Förderung von Kooperationen der Familienbildung und -beratung mit Familienzentren kritisiert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Weiterentwicklung der Jugendhilfe und die Sicherstellung des Kinderschutzes einer strukturellen und finanziellen Absicherung sowie

der Möglichkeit für bedarfsgerechte individuelle Lösungen bedarf. Gerne stehen wir bereit,
um hierfür gemeinsam Maßnahmen zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Kai Zentara